**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 6 (1944)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Rechtsberatung = Conseils juridiques

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Rechtsberatung · Conseils juridiques

### Ueber die Gewährleistung beim Kauf.

Verspätete Mängelrügen beim Kaufgeschäft sind keine Seltenheit und die missliebigen Folgen bestehen darin, dass der Verkäufer dem Käufer für die verkaufte Ware keine Gewähr leisten muss. Im folgenden soll von einem solchen Fall die Rede sein.

Im März 1941 kaufte Landwirt O von der Firma M einen neuen auf Holzgas umgebauten Traktor zum Preise von Fr. 17,000.—. Von Anfang an beanstandete Landwirt O den Oeldruck der Maschine. Da derselbe ungenügend war, musste schon im September 1942 ein Pleuellager ausgewechselt werden und in der Folge wiederholte sich dieser Vorgang fünfmal.

Nach Meldung des ersten Defektes bei der Verkäuferin (September 1941), glaubte diese, der Betriebsunfall sei auf schlechtes Oel zurückzuführen. Der Landwirt bestellte hierauf bei der Lieferantin Oel. Kurz nach Gebrauch desselben entstanden weitere Pleuellagerbrüche. In der Folge erteilte die Firma M den Rat, die Oeldruckventile und Oeldruckräder auszuwechseln. Auch diese Vorkehrungen waren nicht von Erfolg begleitet.

Am 7. 9. 1943 wurden Kurbelwelle, 2 Pleuel und durch einen unglücklichen Zufall auch deren Gehäuse demoliert. Dabei stellte der reparierende Unternehmer fest, dass sämtliche früheren Reparaturen sowie der neue Defekt durch einen Fabrikationsfehler an der Kurbelwelle verursacht worden waren. Diese Feststellung wurde auch durch die Expertenorgane des schweizerischen Traktorenverbandes bestätigt.

Wir wollen prüfen, ob die Verkäuferfirma den inzwischen entdeckten Fabrikationsfehler gutmachen und die dem Landwirt O früher erwachsenen Reparaturkosten zu ersetzen hat.

Beim Kaufabschluss hatte die Firma M dem Landwirt folgende Garantien erteilt:

- 1. In der Weise, dass der Traktor umgetauscht werde, sofern er bei richtiger Handhabung nicht die versprochenen Leistungen vollbringe.
- 2. Für die Solidität in der Weise, dass jeder Teil, der im Laufe der ersten sechs Monate infolge Material- oder Konstruktionsfehlern defekt oder unbrauchbar werde, kostenlos repariert oder ersetzt werde.

Im oben angeführten Fall ist der Mangel am gekauften Traktor auf einen Fabrikationsfehler, der der gekauften Sache von Anfang an anhaftete, zurückzuführen. Dieser Fabrikationsfehler verursachte die Pleuellagerbrüche. Der Zusammenhang zwischen dem dem Landwirt O erwachsenen Schaden, der sich aus den diversen Reparaturkosten zusammensetzt, und dem Fabrikationsfehler ist somit gegeben.

Gemäss Garantievertrag haftet die Verkäuferfirma für Fabrikationsfehler — diese fallen unter den Begriff der Material- und Konstruktionsfehler — während sechs Monaten vom Tage des Kaufes an gerechnet.

Nach unserer Auffassung berührt die abgegebene Garantieerklärung den vorliegenden Fall nicht, denn diese nimmt gar nicht auf den Fall Bezug, wie es bei verborgenen Mängeln zu halten sei. Der Fall ist darum nach den allgemeinen Bestimmungen des schweizer. Obligationenrechtes über den Kauf zu beurteilen. Gemäss OR Art. 197 haftet der Verkäufer dem Käufer auch für verborgene Mängel. Wie bei allen übrigen Mängeln, hat der Käufer die Pflicht, sofern er einen Mangel entdeckt, denselben dem Verkäufer sof ort bekanntzugeben, wenn er aus dem Mangel Rechte für sich ableiten will (Rückgängigmachung des Kaufes, Minderung des Kaufspreises, Schadenersatz).

Wenn der Käufer im vorliegenden Fall die Mängelrüge auch rechtzeitig vornahm, so scheitert die Geltendmachung von Ansprüchen der Lieferfirma gegenüber an OR Art. 210, Abs. 1. Danach verjähren nämlich Klagen wegen Gewährleistung für Mängel der Sache mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst späterentdeckt, es sei den, dass der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat. Das letztere trifft für den vorliegenden Fall nicht zu, weshalb gegenüber der Lieferfirma auf dem Rechtswege keine Ansprüche mehr durchgesetzt werden können.

Dieser Fall zeigt erneut auf, dass es sich empfiehlt, rasch zu handeln, sofern sich an neu zugekauften Traktoren Mängel zeigen.

Das gleich gilt auch für Fälle, wo vorgenommene Reparaturen nicht den versprochenen Erfolg aufweisen.

# Batterie-Ladegeräte

liefert für jeden Bedarf und zu konkurrenzlosen Preisen! Verlangen Sie Offerte.

E. Kessier, Bauma/Zch. Telephon 46252

# Agriculteurs vendez votre ferraille



Vous fournirez ainsi des matières premières indispensables, qui sont aussi nécessaires à la fabrication des machines agricoles et des outils. Vous accomplirez un geste de plus en faveur du ravitaillement du pays, et vous assurez le gagne-pain d'une grande partie des ouvriers de l'industrie.

# Delegierten-Versammlung

Anlässlich der Zentralvorstandssitzung vom 21. Oktober 1944 in St. Gallen, wurde Beschluss gefasst, die Delegierten-Versammlung auf den 10. Dezember a. c. festzulegen und in Zug abzuhalten. Leider muss diese Versammlung auf einen spätern Zeitpunkt verschoben werden. Der hauptsächlichste Verhinderungsgrund bildet die gegenwärtige Teilmobilisation. Es wäre schade, eine im Jahre einmalige Veranstaltung zu organisieren, wenn im vorneherein die Aussichten für eine nur einigermassen gute Beteiligung in Frage stehen würde.

Da wir zudem Wert darauf legen, wichtige Beschlüsse von einer möglichst grossen Teilnehmerzahl fassen zu lassen, haben wir beschlossen, die Sitzung auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.

Wir hoffen zuversichtlich, dass uns die Durchführung der Delegiertenversammlung im ersten Monat des Jahres 1945 möglich sein werde. Die Festlegung des genauen Zeitpunktes werden wir in unserem Verbandsorgan bekanntgeben.

Die Geschäftsleitung.

### Pas de pneus?

### Montez des roues de remplacement!

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.)

### "DER TRAKTOR" – «LE TRACTEUR»

Redaktion, Administration und Annoncenregie: Leitung: H. Rütschi, Zürich 6 Schweiz. Traktorverband, Löwenstrasse 54, Zürich (Tel. 23 8311, Postcheck-No. VIII 32608)

Abonnementpreise: jährlich Fr. 6,-Für Verbandsmitglieder gratis
Erscheint monatlich

Prix d'abonnement: Fr. 6.— par an

Gratuit pour les membres de l'Association

Paraît tous les mois

Insertionspreise / Prix d'insertion

 $^{1/1}$  Seite (page) = Fr. 120.—,  $^{1/2}$  = Fr. 65.—,  $^{1/4}$  = Fr. 35.—,  $^{1/8}$  = Fr. 20.— bei Wiederholungen Rabatt - Prix rédults pour Insertions à l'abonnement Klein-Annoncen (petites annonces):  $^{1/15}$  Seite (page) = Fr. 8.—,  $^{2/15}$  = Fr. 15.—,  $^{3/15}$  = Fr. 22.—

Druck: Schill & Cie., Luzern